

# NIEDERSCHRIFT

## über die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses vom Dienstag, den 18. August 2009

---

---

Sitzungsleiter: Bürgermeister Brilmayer  
Schriftführer/in: Fischer, König

Anwesend waren die Stadträtinnen Bachmeier, Platzer und Rauscher sowie die Stadträte Abinger, Goldner, Heilbrunner, Schechner und Schuder.

3. Bürgermeister Riedl war als Zuhörer anwesend.


Frau Fischer und Herr König von der Stadtverwaltung nahmen beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ferienausschusses fest.

---

Es lagen keine Bürgeranfragen vor.

### TOP 1

  
Bauantrag zum Einbau von 2 Schleppdachgauben auf dem Grundstück FINr. 1865/16, Gmkg. Ebersberg in der Aßlkofener Straße 36

---


öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach dem qualifizierten Bebauungsplan Nr. 42. Für die Errichtung von Dachgauben sind keine Festsetzungen getroffen. Das Vorhaben wurde vom Antragsteller im Landratsamt vorbesprochen. Es ist auf den beiden Dachflächen, Nord und Süd, jeweils eine Schleppgaube mit einer Dachneigung von 8° geplant. Der First der Gauben soll sich vom Hauptfirst deutlich absetzen, mindestens 50 cm. Das Landratsamt wird um diesbezügliche Überarbeitung gebeten.

Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss das Einvernehmen zu erteilen.*

### TOP 2

  
Bauantrag zur Errichtung einer Hackschnitzelheizungsanlage an einem bestehendem Gebäude auf dem Grundstück FINr. 2900, Gmkg. Oberndorf in Motzenberg 2

---

öffentlich

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und dient der Landwirtschaft, abschließende Klärung erfolgt durch das Landratsamt, Beurteilung gemäß § 35 BauGB. Für den Betrieb einer Hackschnitzel- und Pelletsheizung wird an das Nebengebäude im Westen auf die gesamte Länge erweitert.

Die Zulässigkeit definiert sich durch die angenommen Privilegierung laut § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.



Aufgrund des nicht mehr zu ermittelnden Urgeländes ergibt sich eine Diskrepanz in der Höhenentwicklung.

Laut Architekt traten bei der Einmessung, Schnurgerüstabsteckung und Festlegung der maßgeblichen Höhen Differenzen auf, die nicht mehr nachvollzogen werden können.

Durch Intervention der gegenüberliegenden Nachbarn wurde der Bau vom LRA bis zur Klärung eingestellt.

Das in der vorliegenden Tektur neu festgelegte Gelände ist deutlich tiefer angesetzt, wodurch sich eine höhere Wandhöhe ergibt.

Im qualifizierten Bebauungsplan Nr. 70 ist eine Wandhöhe von 6 m festgesetzt.

Befreiungen sind erforderlich für die Überschreitung von 1,73 m und die darin enthaltene Anhebung der Kellerrohdecke um mehr als 45 cm, wie festgesetzt, jedoch im akzeptablen Bereich.

Bezugsfälle im Baugebiet ergeben Überschreitungen von bis zu 1,40 m.

Die relativen Gebäudehöhen gemessen von OKF EG bis OK First differieren untereinander um ca. 60 cm.

In Absprache mit dem Landratsamt sind die erforderlichen Befreiungen möglich, da dadurch Nachbarrechte nicht verletzt sind:

- Die Abstandsflächen werden eingehalten
- Die Gauben werden auf 1/3 der Gebäudelänge verkleinert und haben somit keine Auswirkung auf die Wandhöhen mehr
- Im vom Landratsamt geforderten qualifizierten Freiflächen-Gestaltungsplan wird durch Anböschung der Zugänge die überschrittene Wandhöhe kompensiert und die gleiche Ansicht wie bei den übrigen Häusergruppen erreicht.

Es entstehen keine Auswirkungen auf gesundes Wohnen (Belichtung, Belüftung, etc) sowie den Brandschutz.

Die gegenüberliegenden Nachbarn befinden sich in einer Entfernung von ca. 26 m.

Es wird empfohlen die erforderlichen Befreiungen zur Überschreitung der zulässigen Wandhöhe zu erteilen.

Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Es handelt sich um das letzte Gebäude der Zeile, auf einem Eckgrundstück mit ansteigendem Straßenverlauf und einer stark ansteigenden Zufahrtstraße zum südwestlichen Wohngebiet. Das Gebäude fügt sich ein und nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Mit 7 : 2 Stimmen beschloss der Ferienausschuss den erforderlichen Befreiungen zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

## **TOP 7**

Park & Ride Anlage;

Vorstellung der geänderten Planung

öffentlich

Hr. Immich vom gleichnamigen Architekturbüro stellte die geänderte Planung vor:

Der Bahnsteigzugang West mit Vorplatz und P+R-Plätzen entfällt.

Die P+R-Plätze werden an der Westseite des Bahnhofgebäudes mit den bereits dort geplanten vereint. Die Gesamtzahl beträgt 140 P+R-Plätze.

Durch die Planänderung wird die bereits gebaute mittlere Zufahrt überflüssig, sie soll abgebaut werden, um 3 Stellplätze zu gewinnen und einen besseren Parksuchverkehr auf dem P+R-Platz zu ermöglichen.

Die 4 auf dem P+R-Platz stehenden Fahrstrommasten benötigen einen Kletter-Aufprallschutz.

Die Gesamtzahl der P+R-Plätze verringert sich von 111 auf 110 Stellplätze.

Die Entwässerungsplanung muss entsprechend der neuen Planung geändert werden, ebenso das Beleuchtungskonzept. Die entsprechenden Fachplaner werden beteiligt.

Die geänderte Planung muss als Tekturplan beim Eisenbahnbundesamt eingereicht werden.

StR Abinger fragte nach, ob für die Änderung ein Grunderwerb nötig sei.  
Hr. Immich erklärte, dass es sich hierbei nur um eine sehr geringe Fläche handelt.

*Einstimmig mit 9: 0 Stimmen beschloss der Ferienausschuss der geänderten Planung zuzustimmen und wie vorgestellt weiter zu verfahren.*

## **TOP 8**

### Verschiedenes

---

öffentlich

#### a) Erstattung von Umsatzsteuer für Wasserherstellungsbeiträge

Der Ferienausschuss wurde davon unterrichtet, dass nach dem Umsatzsteuergesetz für die Leistungen der Stadt im Bereich der Wasserversorgung grundsätzlich der verminderte Steuersatz von 7% anzusetzen ist. Mit Schreiben vom 12.08.2000 hat das Bundesfinanzministerium hierzu festgestellt, dass dies nur für die Wasserlieferung, nicht aber für die Herstellungsbeiträge gelten soll. Die Stadt hat deshalb ab diesem Zeitpunkt bei Herstellungsbeitragsbescheiden den Regelsteuersatz von 16% bzw. später 19% verrechnet und an das Finanzamt abgeführt. Aufgrund der Klage eines Betroffenen hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 08.10.2008 nun festgestellt, dass auch bei der Berechnung von Herstellungsbeiträgen der verminderte Steuersatz anzusetzen ist. Der Bayerische Gemeindetag und das Bayerische Staatsministerium des Inneren haben sich daraufhin mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bayerischem Landesamt für Steuern mit Schreiben vom 25.06.2009 abgestimmt, wie aufgrund dieses Urteils die in der Vergangenheit fehlerhaft besteuerten Fälle abgewickelt werden können. Hierzu wurden zwei Möglichkeiten festgestellt, nämlich sämtliche Fälle von Amts wegen neu aufzurollen oder die Steuererstattung in einem zeitlich befristeten Antragsverfahren abzuwickeln. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt den Kommunen dringend, das Antragsverfahren zu wählen, da z.B. einen Erstattungsanspruch nur der damalige Bescheidempfänger, nicht aber der heutige Grundstückseigentümer hat und bei allen vorsteuerabzugsberechtigten Bescheidempfängern das Erstattungsverfahren sowieso wegfällt.

*Der Ferienausschuss fasste hierzu mit 9 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:*

*Die Stadt Ebersberg bietet eine Erstattung der zuviel erhobenen Umsatzsteuer im Antragsverfahren an. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über das Stadtmagazin, die amtlichen Bekanntmachungsflächen und das Internet auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen und ein entsprechendes Antragsformular anzubieten. Erstattungsanträge werden bis 30.06.2010 angenommen.*

#### b) Ausschreibung des Müllabfuhrvertrages

Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass der bestehende Müllabfuhrvertrag mit der Firma Ehgartner (ehemals Eberherr & Platzer) zum 31.12.2009 endet. Die Stadt ist verpflichtet, die Leistungen aufgrund der Überschreitung des EU-Schwellenwertes EU-weit auszuschreiben.

*Der Ferienausschuss beschloss hierzu mit 9 : 0 Stimmen, die Verwaltung zu beauftragen, eine EU-weite Ausschreibung der regelmäßigen Hausmüll- und Kompostabfuhr (Einsammeln und Transportieren von Hausmüll und Kompoststoffen) durchzuführen.*

#### c) Nutzung von städt. Dachflächen zur Errichtung von Solarstromkraftwerken

Der Ausschuss wurde davon unterrichtet, dass die Stadt auf Anregung der Agendagruppe Umwelt die Möglichkeit in Erwägung gezogen hat, Dachflächen der Schulhäuser Oberndorf und Flossmannstrasse an die Firma SKLM GmbH als Dienstleister zu vermieten. Das Unternehmen hätte dann auf diesen Flächen Solarkraftwerke von Ebersberger Bürgerinnen und Bürgern betrieben.

Bei genauerer Untersuchung wurde nun festgestellt, dass auf beiden Gebäuden derzeit keine Blitzschutzanlage installiert ist. Dies ist rechtlich auch nicht erforderlich, da für beide Gebäude Bestandsschutz besteht. Andererseits ist nach Aussage der Firma SKML die Errichtung einer Solaranlage auf einem öffentlichen Gebäude nur mit Blitzschutz zulässig. Aufgrund der hohen Kosten einer Blitzschutzanlage, insbesondere an der Schule Floßmannstrasse, ist das oben dargestellte Modell von Bürgersolarkraftwerken dort wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar.

In einer Besprechung mit der SKLM wurde deshalb erwogen, die Flächen entweder einem Großinvestor zur Verfügung zu stellen und aufgrund der dann kostengünstigeren Umsetzungsmöglichkeit mit der zu erwartenden Pacht einen Teil der Blitzschutzanlage zu finanzieren oder die Solarkraftwerke direkt durch die Stadt zu beschaffen und aus den Erlösen die Blitzschutzanlage zu finanzieren. Mögliche weitergehende Erträge kämen dabei dann nicht einzelnen Bürgern sondern der gesamten Bürgerschaft über den städtischen Haushalt zugute. Zudem könnte die Stadt einen direkten Beitrag zur dauerhaften Versorgung mit regenerativen Energien leisten. Die Finanzierung der Solarkraftwerke könnte über entsprechende rentierliche Kredite oder Mehreinnahmen abgewickelt werden. Von der Verwaltung wurde hierzu eine grobe Modellrechnung vorgelegt, nach der – abhängig von der Jahressonnenstundenzahl – neben den Kosten der Blitzschutzanlage ein Gewinn von ca. 20.000 – 40.000 Euro insgesamt bei einer Laufzeit von 20 Jahren erwirtschaftet werden könnte.

*Der Ausschuss beschloss abschließend mit 9 : 0 Stimmen, einer Errichtung von Solarkraftwerken durch die Stadt möglichst noch im Jahr 2009 zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Angelegenheit abzuwickeln und dabei auch die Blitzschutzfrage endgültig zu klären. Ferner wird die Verwaltung beauftragt zu überprüfen, ob die Einschaltung der SKML als Dienstleister notwendig ist oder der Bau und Betrieb der Solarkraftwerke auch von der Verwaltung selbst unter Zuhilfenahme geeigneter Fremdfirmen im Einzelfall abgewickelt werden kann.*

## **TOP 9**

### **Wünsche und Anfragen**

---

#### **öffentlich**

StRät Platzer bat um Information zur Entstehung des kürzlich in der Presse erschienenen Artikels, worin über Interna zum Stadtsaal aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates berichtet wurde. Bgm. Brilmayer zeigte sich ratlos und verärgert angesichts einer offensichtlich undichten Stelle.

StR Schechner bemängelte die derzeit ausgeführten Asphalt Ausbesserungsarbeiten im Stadtgebiet, besonders in Oberndorf. Durch die spezielle Spritztechnik entstünden Abrieb und dadurch Staubbelastung, die die unmittelbare Umgebung stark in Mitleidenschaft zögen. Laut Expertenmeinung weisen dieses Material angeblich diverse Mängel und Schwächen auf; so sei es rauer und später wesentlich lauter und für Sportarten, wie Inline-Skaten ungeeignet. Große Probleme entstünden derzeit in den verschiedenen Einmündungsbereichen. Er bat um diesbezügliche Information und Aufklärung zum Verfahren im nächsten Technischen Ausschuss zu Vor- und Nachteilen und welche Alternativen bestünden. Bgm. Brilmayer fügte an, dass diese Probleme in anderen Stadtteilen nicht aufträten. Gleichwohl wird diese Bitte an Herrn Pfeifer, Leitung Tiefbau weitergegeben.

Des Weiteren beklagte er, dass die ausführende Firma keine Umleitung, bzw. Sperrung während der Arbeiten veranlasste und so unnötige Verkehrsprobleme verursachte. Abschließend bat er um Herrichten der Bankette an den Ortsstraßen, um so weitere größere Schäden abzuwenden.

StRät Rauscher fragte, aus welchem Grund im Stadtteil Aßkofen Sonderrechte zur Benutzung der Geh- und Radwege für die Aßkofener bestünden. Bgm. Brilmayer führte aus,

dass vor ca. 20 Jahren Abtretungen geleistet wurden und daraus leiten sich die Rechte zur Nutzung besagter Wege ab.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr  
Ende der öffentlichen Sitzung: 20:27 Uhr

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Brilmayer  
Sitzungsleiter

Fischer  
Schriftführerin  
(TOP 1-4,5,6,7,9)

König  
Schriftführer  
(TOP 8)